

# Kantonale Überbauungsordnung: Stand- und Durchgangsweg für Fahrende Froumholz, Muri bei Bern

Mitwirkung, Stand: 01.11.2019



## Erläuterungsbericht

Weitere Unterlagen

- Überbauungsplan 1:250
- Überbauungsvorschriften
- Rodungsgesuch
- Landerwerbsplan

**Impressum**

Auftraggeber: Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung  
Auftragnehmer: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch, T 034 423 56 38  
Titelbild: Standort vorgesehener Stand- und Durchgangsplatz Froumholz

---

Version	Datum	Inhalt
1.2	01.11.2019	Entwurf für die Mitwirkung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
1.1	Situation der Schweizerischen Fahrenden im Kanton Bern .....	1
1.2	Drei Arten von Halteplätzen .....	1
<b>2</b>	<b>Raumplanerischer Auftrag</b> .....	<b>1</b>
2.1	Vorarbeiten und Anlass .....	1
2.2	Standortevaluation 2014 .....	2
2.3	Bestehende und projektierte Halteplätze im Kanton Bern .....	2
2.4	Kantonale Überbauungsordnung (KUeO) .....	3
2.5	Kosten für Erstellung und Betrieb von Halteplätzen .....	3
<b>3</b>	<b>Standort Froumholz, Gemeinde Muri bei Bern</b> .....	<b>3</b>
3.1	Geprüfte Standortvarianten .....	3
3.2	Gewählter Standort: Froumholz (ZöN X).....	5
<b>4</b>	<b>Kantonale Überbauungsordnung (KUeO)</b> .....	<b>7</b>
4.1	Zielsetzung .....	7
4.2	Überbauungsplan .....	7
4.3	Überbauungsvorschriften .....	8
4.4	Stellung zur kommunalen Grundordnung.....	14
4.5	Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV) .....	14
4.6	Aufgabenabgrenzung zwischen Kanton und Einwohnergemeinde Muri bei Bern .....	18
<b>5</b>	<b>Rodungsgesuch</b> .....	<b>20</b>
5.1	Rodungsfläche .....	20
5.2	Rodungsbilanz.....	21
5.3	Rodungersatz .....	21
<b>6</b>	<b>Bauliche Massnahmen und Baugesuch</b> .....	<b>22</b>
6.1	Bauliche Anforderungen an den Stand- und Durchgangsplatz Froumholz .....	22
6.2	Gegenstand des Baugesuchs .....	22
6.3	Übrige Infrastruktur und Umgebungsgestaltung .....	26
6.4	Spezialbewilligungen .....	26
6.5	Kostenübersicht .....	27
<b>7</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>28</b>
7.1	Art des Verfahrens .....	28
7.2	Organisation und Zuständigkeiten .....	28
7.3	Öffentliche Mitwirkung .....	28
7.4	Ämterkonsultation .....	28
7.5	Öffentliche Auflage, Einsprachen.....	29
7.6	Termine .....	29

## Beilagen

- Überbauungsplan 1:250
- Überbauungsvorschriften
- Baugesuch
- Rodungsgesuch
- Landerwerbsplan

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersicht der Halteplätze für Fahrende im Kanton Bern .....	2
Abb. 2	Geprüfte Standortvarianten .....	3
Abb. 3	Standort Froumholz .....	6
Abb. 4	Wirkungsbereich der Kantonalen Überbauungsordnung .....	7
Abb. 5	Geprüfte Erschliessungsvarianten.....	10
Abb. 6	Anschluss von der bzw. an die Kantonsstrasse: maximale Schleppkurven mit einem grossen Anhängerzug (Lastwagen).....	11
Abb. 7	Berechnung Schleppkurve.....	12
Abb. 8	Bestehender Grünbereich entlang des Waldrandes .....	13
Abb. 9	Geplante Werkleitungen (mit vorübergehender Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen) .....	16
Abb. 10	Konsultationsbereich Störfallvorsorge der Autobahn .....	18
Abb. 11	Rodung und Ersatzaufforstung .....	20
Abb. 12	Grundriss vorgesehene Sanitäranlage (ohne Vordach) .....	23
Abb. 13	Visualisierungen vorgesehene Sanitäranlage .....	23
Abb. 14	Neue Wasserleitung .....	24
Abb. 15	Abwasserentsorgung und Stromversorgung .....	25
Abb. 16	Parkplätze im Wirkungsbereich der KUeO, Gestaltung Eingang .....	26

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Entwicklungsstufen .....	20
Tab. 2	Rodungsbilanz.....	21
Tab. 3	Kostenschätzung für den Stand- und Durchgangsplatz Froumholz.....	27

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Situation der Schweizerischen Fahrenden im Kanton Bern

Die Schweizerischen Fahrenden sind eine vom Bund anerkannte nationale Minderheit. Die Hauptgruppe bilden die Jenischen. Die Gemeinschaft der Jenischen in der Schweiz zählt etwa 30'000 Personen. Der übrige, viel kleinere Teil der Fahrenden gehört zumeist der Volksgruppe der Sinti an. Man schätzt, dass heute gesamtschweizerisch rund 3'000 Fahrende einer halbnomadischen Lebensweise nachgehen.

Ein Gutachten der Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" (2015) zeigt auf, dass die Anzahl Halteplätze in den letzten Jahren eher ab- als zugenommen hat. Die aktuelle Situation kann nur verbessert werden, wenn

- die räumlichen Bedürfnisse der Fahrenden besser wahrgenommen werden
- die Instrumente der Raumplanung zu Gunsten der Fahrenden eingesetzt werden
- neben der Schaffung von Plätzen der Betrieb der bestehenden Plätze gesichert wird.

### 1.2 Drei Arten von Halteplätzen

Der Bund und die Kantone setzen sich dafür ein, dass den Fahrenden genügend Halteplätze zur Verfügung stehen. Es werden drei Arten von Halteplätzen unterschieden:

- **Standplätze**  
dienen dem stationären Aufenthalt insbesondere über die Wintermonate. In den Standplatzgemeinden sind die Fahrenden in der Regel ganzjährig angemeldet, ihre Kinder besuchen dort normalerweise die Schule.
- **Durchgangsplätze**  
dienen dem Aufenthalt während der Reisesaison von März bis Oktober. Die Fahrenden benutzen sie in der Regel ein bis vier Wochen und gehen vielfältigen Erwerbstätigkeiten nach. Danach ziehen sie weiter.
- **Transitplätze**  
sind grössere Plätze in der Nähe einer Autobahn (Transitachse), welche vorwiegend von ausländischen Fahrenden genutzt werden. Diese sind oft in grösseren Gruppen unterwegs und beanspruchen mehr Platz. Zurzeit wird geklärt, ob ein Grundstück des Bundesamts für Strassen beim Rastplatz Wileroltigen dafür genutzt werden kann.

Beim geplanten Platz in Muri bei Bern handelt es sich um einen Stand- und Durchgangsplatz mit ganzjähriger Nutzung.

## 2 Raumplanerischer Auftrag

### 2.1 Vorarbeiten und Anlass

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wurde vom Regierungsrat mit der raumplanerischen Sicherung und Realisierung von neuen Halteplätzen für Schweizerische Fahrende beauftragt. Die Umsetzung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unter Einbezug der jeweiligen Standortgemeinde.

Im "Konzept für Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern" (2011) werden die Grundlagen zum Thema zusammengefasst und die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Fahrenden bei der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Halteplätzen festgelegt. Das "Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern" (2013) zeigt den Bedarf nach neuen Halteplätzen auf und enthält Ergebnisse einer ersten Standortevaluation.

Im April 2014 besetzte eine Gruppe von Schweizerischen Fahrenden (Jenische) Grundstücke in Bern und Nidau. Die Bewegung "Schweizer Reisende" machte damit auf den Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen aufmerksam. Als kurzfristige Antwort auf die Protestaktionen stellte die JGK den Schweizerischen Fahrenden während deren Reisesaison fünf provisorische Durchgangsplätze zur Verfügung. Diese Plätze befinden sich in Bern, Biel, Sumiswald, Rohrbach und Matten b.l. Die Erfahrungen mit den provisorischen Plätzen sind mehrheitlich positiv. Der finanzielle und personelle Aufwand für solche Übergangslösungen ist jedoch erheblich, weshalb möglichst rasch definitive neue Halteplätze für Fahrende zu realisieren sind.

## 2.2 Standortevaluation 2014

Aufgrund der Besetzungen von 2014 und veränderter Rahmenbedingungen (u.a. RPG-Revision) erfolgte in den Jahren 2014/2015 gestützt auf einen Auftrag des Regierungsrates eine weitere Evaluation von über 4'500 Standorten (die meisten davon im Eigentum des Kantons stehend). Die Arbeiten wurden durch die Arbeitsgruppe Fahrende des Kantons Bern begleitet, in welcher der Kanton, die Regierungsstatthalter, die bernischen Kommunalverbände und die Fahrenden vertreten sind.

Kriterien für die Standortevaluation waren:

- unbebaute Fläche > 1'000 m<sup>2</sup>
- Neigung < 5%
- an bestehende Bauzone angrenzend
- keine Gefahrenzone
- geeignete Erschliessung vorhanden

Resultat der Standortevaluation war eine Liste von möglichen Parzellen pro Region (insgesamt rund 100 Grundstücke). Jedes Grundstück wurde danach hinsichtlich Verfügbarkeit und Eignung geprüft. Dabei wurden auch die Standortgemeinden beigezogen. Schliesslich konnten drei konkrete Standorte in den Gemeinden Erlach, Herzogenbuchsee und Muri bei Bern weiterverfolgt werden. Für die Planung und Realisierung der drei neuen Stand- und Durchgangsplätze hat der Grosse Rat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit von rund CHF 2.7 Mio. beschlossen.

## 2.3 Bestehende und projektierte Halteplätze im Kanton Bern

Die folgende Karte zeigt eine Übersicht der Halteplätze für Fahrende im Kanton Bern (ohne Transitplätze; Koordinationsstand: siehe Massnahmenblatt D\_08 Kantonalen Richtplan 2030):

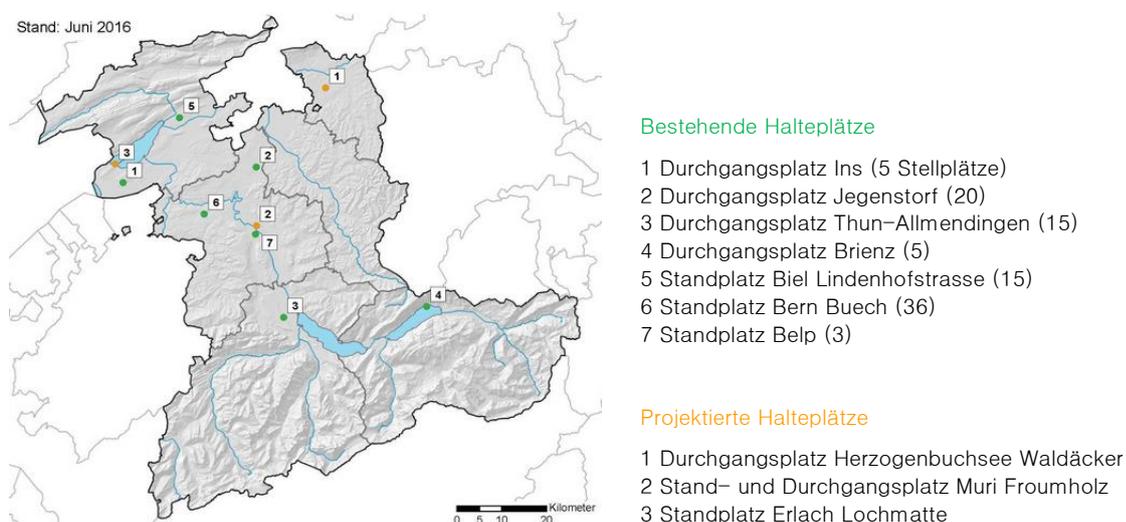


Abb. 1 Übersicht der Halteplätze für Fahrende im Kanton Bern  
(Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung)

## 2.4 Kantonale Überbauungsordnung (KUeO)

Der Kanton kann zur Wahrung kantonaler Interessen eine kantonale Überbauungsordnung (KUeO) erlassen (BauG Art. 102). Dies gilt insbesondere auch für Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN). Die JGK beabsichtigt, die projektierten Standorte in den Gemeinden Erlach (Standplatz Lochmatte), Herzogenbuchsee (Durchgangsplatz Waldäcker) und Muri b.B (Stand- und Durchgangsplatz Froumholz) mittels kantonaler Überbauungsordnungen KUeO raumplanerisch zu sichern. Damit übernimmt der Kanton die politische Verantwortung und entlastet die Gemeinden.

## 2.5 Kosten für Erstellung und Betrieb von Halteplätzen

Für die Erstellung eines Halteplatzes kommt der Kanton auf. Die Betriebskosten bei Durchgangs- und Standplätzen können in der Regel durch die Einnahmen der Platzgebühren und der Nebenkostenabrechnung gedeckt werden, wie Beispiele aus Bern, Thun und dem Kanton Aargau zeigen.

Der Kanton Bern hat mit Artikel 30 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) die rechtliche Grundlage, um ein allfälliges Betriebsdefizit der drei projektierten Halteplätze zu übernehmen. Die Erziehungsdirektion leistet im Rahmen der bewilligten Mittel einen Beitrag zur Deckung des Betriebsdefizits in der Höhe von höchstens 80 % der ungedeckten Betriebskosten.

## 3 Standort Froumholz, Gemeinde Muri bei Bern

### 3.1 Geprüfte Standortvarianten

Im Nachgang eines Grundeigentümergegesprächs vom 4. April 2017 hat die private Grundeigentümerschaft der Parzelle Nr. 88 vier Alternativen zum gewählten Standort für den Halteplatz (siehe Kap. 3.2) vorgeschlagen (Abb. 2: A, B, C und D). Die Gemeinde Muri bei Bern hat in Absprache mit dem AGR zudem zehn weitere Alternativstandorte beurteilt und verworfen. Auf Basis einer Analyse unüberbauter Bauzonen hat das AGR zudem einen weiteren Standort in die Diskussion eingebracht (Abb. 2: E).

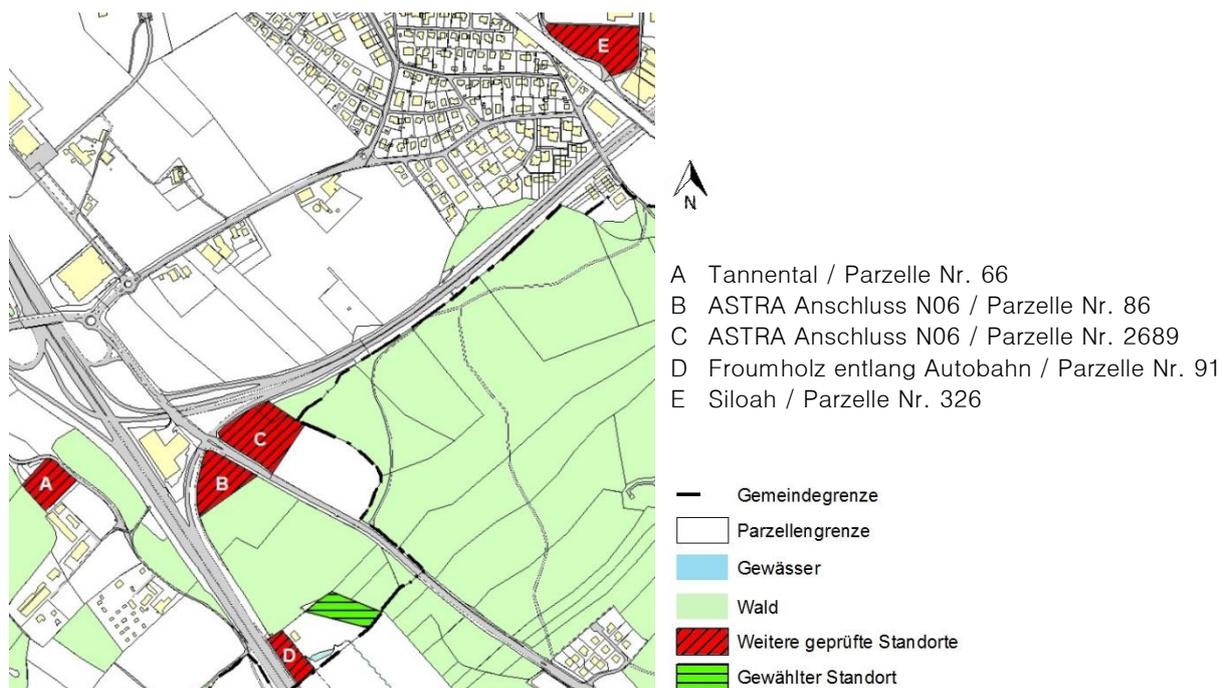


Abb. 2 Geprüfte Standortvarianten  
(Quelle: AGR)

In Absprache mit der Gemeinde Muri bei Bern prüfte das AGR diese fünf Standortvarianten auf folgende Ausschlusskriterien ("No-Goes"):

- baurechtliche Zone
- zur Verfügung stehende Fläche (Grösse)
- Topografie
- Verkehrserschliessung
- Gefahren-/Schutzzone
- Eignung aus Sicht der Fahrenden
- Eigentumsverhältnisse und Einverständnis der Grundeigentümer

#### A: Tannental



Die Gemeinde Muri bei Bern ist Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 66. Gemäss Angaben der Gemeinde steht die Fläche allerdings nicht zur Verfügung. Dies aufgrund bestehender Nutzungsansprüche der Gemeinde (Nutzung als Notunterkunft und Werkhof sowie zukünftige zusätzliche Nutzung als Abfallsammelstelle).  
Ausschlusskriterium: Eigenbedarf Gemeinde Muri bei Bern.

#### B: ASTRA Anschluss N06 (Parzelle Nr. 86)



Das ASTRA wird die Waldfläche auf Parzelle Nr. 86 für den Anschluss der N06 temporär roden. Die Wiederaufforstung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten. Somit müsste für die Realisierung eines Halteplatzes eine grössere Waldfläche gerodet werden.  
Ausschlusskriterium: keine zur Verfügung stehende Fläche der erforderlichen Grösse für eine Ersatzaufforstung.

#### C: ASTRA Anschluss N06 (Parzelle Nr. 2689)



Das Grundeigentum der Parzelle Nr. 2689 liegt in privater Hand. Die Grundeigentümerschaft hat sich gegen eine Nutzung als Halteplatz ausgesprochen. Auch die Option eines flächengleichen Abtauschs unter Einbezug der Parzelle Nr. 91 kommt für sie nicht in Frage.  
Ausschlusskriterium: keine Einwilligung der Grundeigentümerschaft für die Nutzung der Fläche als Halteplatz.

#### D: Froumholz entlang der Autobahn (Parzelle Nr. 91)



Die Gemeinde Muri bei Bern ist Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 91 und betrachtet diese Variante als grundsätzlich möglich. Die Fläche liegt teilweise in der Naturgefahrenstufe blau. Aus Sicht der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern müsste gegenüber der Hecke und dem Ufergehölz des Märchligebachs ein Abstand von 6 m eingehalten werden. Somit würde die für den Halteplatz nutzbare Fläche reduziert.

Eine Begehung mit einem Vertreter der Fahrenden zeigte zudem, dass der Lärm durch die direkt angrenzende Autobahn unzumutbar ist. Das ASTRA zeigt sich offen für die Realisierung des Vorhabens innerhalb der Nationalstrassenbaulinie und für Lärmschutzmassnahmen. Eine weitere Her-

ausforderung stellt der erforderliche Ersatz der betroffenen Fruchtfolgefläche dar (allenfalls Abtausch mit der bestehenden ZÖN X auf derselben Parzelle). Schliesslich müsste die Erschliessung der Fläche über das Gemeindegebiet Allmendingen (via Jumbo maximo und Parzelle Nr. 1503; im Eigentum der Burgergemeinde Bern) erfolgen. Aktuell besteht kein Wegrecht. Für die Zufahrt (Verbreiterung des Feldweges) müssten ebenfalls Fruchtfolgeflächen beansprucht werden. Schliesslich liegt der Standort innerhalb der eidgenössischen Baulinie der Nationalstrasse:



Eine Verkehrserschliessung in diesem Bereich wäre gemäss Auskunft des ASTRA (im Rahmen der informellen Ämterkonsultation) voraussichtlich nicht bewilligungsfähig.

Ausschlusskriterien: Beanspruchung Fruchtfolgeflächen, eidgenössischen Baulinie der Nationalstrasse, anspruchsvolle Erschliessung, zu geringe Fläche, Anforderungen des Naturschutzes.

### E: Siloah (Parzelle Nr. 326)



Der Baurechtsnehmer der Parzelle Nr. 326 möchte die Fläche freihalten. Es müssten im Umfeld der International School of Berne grösste Sicherheitsmassnahmen garantiert werden.

Ausschlusskriterium: keine Einwilligung der Grundeigentümerin und des Baurechtsnehmers.

### Fazit

Bei allen fünf Standortalternativen bestehen Ausschlusskriterien, welche gegen eine positive Standortwahl sprechen. Sie werden daher nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde Muri bei Bern und das AGR kommen zum Schluss, dass sich nur der nachfolgend beschriebene Standort Froumholz (ZÖN X auf Parzelle Nr. 91 und zu einem kleinen Teil auf Parzelle Nr. 88) für einen Halteplatz eignet.

## 3.2 Gewählter Standort: Froumholz (ZÖN X)

Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Muri bei Bern umfasst im Gebiet Froumholz seit 1992 einen Winterstandplatz für Fahrende. Die entsprechende Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) X auf den Parzellen Nr. 91 und 88 ist 3'480 m<sup>2</sup> gross. Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 91 ist die Gemeinde Muri bei Bern. Die Parzelle Nr. 88 ist in Privateigentum. Aufgrund der fehlenden Verkehrserschliessung wurde der Standort bisher nicht genutzt. Der Platz soll künftig ganzjährig, d.h. als Stand- und Durchgangsplatz, zur Verfügung stehen.



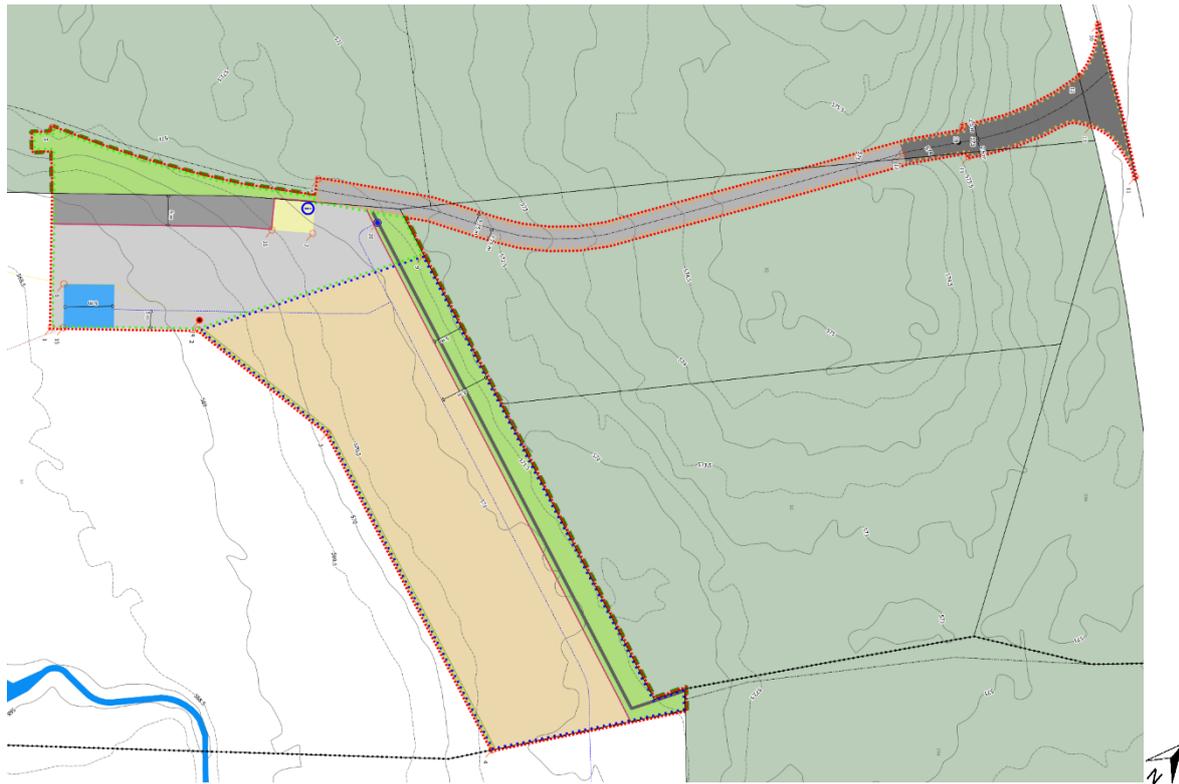
Abb. 3 Standort Froumholz  
(Quelle: AGR)

## 4 Kantonale Überbauungsordnung (KUeO)

### 4.1 Zielsetzung

Mit dem Erlass der Kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) werden für den Standort Froumholz, Muri bei Bern, die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen und gleichzeitig im koordinierten Verfahren die Baubewilligung für die Erstellung und den Betrieb als Stand- und Durchgangsplatz erteilt.

### 4.2 Überbauungsplan



#### Festlegungen

	bestehend*	neu
Wirkungsbereich der Überbauungsordnung		X
<b>Sektor Zufahrt</b>		
Perimeter		X
Zufahrtsweg Kies (Detailerschliessung)		X
Zufahrtsweg mit geeignetem Belag (Detailerschliessung)		X
<b>Sektor Erschliessung der Stellplätze und Sanitäranlage</b>		
Perimeter		X
Erschliessungsbereich (Schotterfläche)		X
Sanitäranlage		X
Parkplätze (Schotterfläche)		X
Grünbereich	X	
Infrastruktur Abfall		X
Stromanschluss (mit Stromzähler)		X
Informationstafel		X

#### Sektor Stellplätze

Perimeter		X
Stellplätze (Schotterrasen)		X
Grünbereich	X	
Niederhecke		X

#### Weitere Festlegungen

Hydrant		X
Wasserversorgung		X
Stromversorgung		X
Abwasserentsorgung		X
Wald-Baulinie		X

#### Hinweise

Fussweg
bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG
bestehende Stromversorgung
bestehende Abwasserinfrastruktur
Höhenlinien
Wegachse Zufahrtsweg
Poller, genauer Standort wird durch die Gemeinde Muri festgelegt
Wald
Gemeindegrenze
Gebäude, Erschliessung

\*Für bestehende Inhalte bedarf es keiner baulichen Anpassungen. Es erfolgt durch die KUeO lediglich eine Nutzungsänderung.

Abb. 4 Wirkungsbereich der Kantonalen Überbauungsordnung

Der Wirkungsbereich der KUeO (Areal des Stand- und Durchgangsplatzes inkl. Erschliessung Verkehr, Strom, Wasser, Abwasser) umfasst eine Fläche von 4'018 m<sup>2</sup>. Die für die mobilen Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) nutzbare Fläche beträgt 1'857 m<sup>2</sup> (Sektor Stellplätze).

Der Überbauungsplan umfasst folgende Inhalte:

- Sektor "Zufahrt"
  - Zufahrtsweg Kies (Detailerschliessung)
  - Zufahrtsweg mit geeignetem Belag (Detailerschliessung)
- Sektor "Erschliessung der Stellplätze und Sanitäranlage"
  - Erschliessungsbereich (Schotterfläche)
  - Sanitäranlage
  - Parkplätze (Schotterfläche)
  - Grünbereich (bestehend)
  - Infrastruktur Abfall
  - Stromanschluss (mit Stromzähler)
  - Informationstafel
- Sektor "Stellplätze"
  - Stellplätze (Schotterrasen)
  - Grünbereich (bestehend)
  - Niederhecke
- Weitere Festlegungen
  - Wasserversorgung
  - Stromversorgung
  - Abwasserentsorgung
  - Wald-Baulinie

## 4.3 Überbauungsvorschriften

### 4.3.1 Allgemeines

Das in der Kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) bezeichnete Gebiet dient dem befristeten Aufenthalt von Schweizerischen Fahrenden als Stand- und Durchgangsplatz (Definition: siehe Kap. 1.2). Der Wirkungsbereich umfasst das Areal des Stand- und Durchgangsplatzes inkl. der Erschliessung (Verkehr, Strom, Wasser, Abwasser).

Die Zufahrt erfolgt über den Waldweg auf den Parzellen Nr. 88 und 92. Er dient heute der Waldbewirtschaftung, der landwirtschaftlichen Erschliessung der Parzelle Nr. 91 sowie als Zugang zum Klubhaus des kynologischen Vereins Tannental. Er ist aus dem Waldareal zu entlassen (und als Zufahrt auszubauen), was eine Rodungsbewilligung erfordert (siehe Kap. 4.3.4 und Kap. 5).

Parallel zum Überbauungsplan werden die Baugesuchsunterlagen ausgearbeitet, welche auch die exakten Standorte der Elemente umfassen, die im Überbauungsplan in den Sektoren "Zufahrt" und "Erschliessung der Stellplätze und Sanitäranlage" liegen (siehe Kap. 6).

### 4.3.2 Nutzung

Die Nutzung erfolgt ganzjährig. In den Monaten April bis September ist die Aufenthaltsdauer in der Regel auf maximal einen Monat beschränkt. Eine erneute Belegung durch dieselben Nutzenden ist nach einem Monat Unterbruch möglich. Im Sommerhalbjahr ist damit kein länger dauernder Aufenthalt im Sinne eines Winter-Standplatzes vorgesehen.

In den Monaten Oktober bis März ist die Aufenthaltsdauer zeitlich nicht beschränkt (Nutzung als Winter-Standplatz).

Die maximale Belegung ist auf 15 Wohneinheiten (Stellplätze) beschränkt. Eine Wohneinheit dient einer Familie und kann mehrere (Wohn-)Wagen und Fahrzeuge umfassen.

Zulässig ist neben der Wohnnutzung stilles und mässig störendes Gewerbe. Stilles Gewerbe (z.B. Bürotätigkeit) wirkt in der Regel weder durch den Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (siehe Art. 90 Abs. 1 BauV). Mässig störendes Gewerbe (z.B. emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe) darf das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall wirkt sich eine gewerbliche Nutzung nicht negativ auf die umliegende Nutzung aus.

#### 4.3.3 Bauten und Anlagen

Für die sanitären Einrichtungen ist im Sektor "Stellplätze" ein Sanitärpavillon vorgesehen, der sich hinsichtlich der Funktionalität/Ausstattung an bestehenden Sanitärgebäuden von Halteplätzen in der Schweiz orientiert und sich dort bereits bewährte (bspw. in Thun-Allmendingen). Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Energie ist ein Neubau notwendig. Die Masse der Sanitäranlage (Holzmodulbau) betragen maximal: Breite 7.0 m, Länge 8.0 m, Höhe 3.1 m (inkl. Vordach). Die baulichen Massnahmen sind in Kap. 6.2.2 beschrieben.

Im Sektor "Erschliessung der Stellplätze und Sanitäranlage" sind zudem Erschliessungsanlagen, Elektro-, Wasser- und Abwasserleitungen sowie Anlagen für die Abfallentsorgung und eine Informationstafel vorgesehen. Zusätzliche Hochbauten und Terrainveränderungen sind nicht zulässig.

Der Sektor "Stellplätze" dient der Nutzung für die mobilen Wohneinheiten. Mit Ausnahme der Platzbefestigung für Stellplätze sind keine ortsfesten Bauten und Anlagen zulässig.

Notwendige Bauarbeiten und die Gestaltung werden im Baugesuch konkretisiert (siehe Kap. 5). Spätere Aus- und Umbauten sind nicht ausgeschlossen.

#### 4.3.4 Erschliessung

##### Rechtliche Situation

Die Erschliessung des Halteplatzes auf der Parzelle Nr. 91 ist bisher rechtlich nicht gesichert. Es wurden diverse Erschliessungsmöglichkeiten geprüft (Abb. 5, S. 10): Waldweg (Variante A), Rückegasse (Variante B), Feldweg (Variante C) und alternative Wegführungen (Variante D).

##### A: Waldweg (Parzellen Nr. 88 und 92)

Der bestehende Waldweg führt ab der Kantonsstrasse über die Parzelle Nr. 88 sowie teilweise über die Parzelle Nr. 92 bis zur Autobahn und passiert dabei die Parzelle Nr. 91. Der Weg wird als Zufahrt zur Hunde-Ausbildungsanlage des kynologischen Vereins Tannental genutzt (Parzelle Nr. 91), ist jedoch raumplanerisch nicht gesichert. Die Parzellen Nr. 88 und 92 sind im privaten Eigentum. Der Ausbau des Weges als Zufahrt zum Stand- und Durchgangsplatz bedingt eine formelle Rodungsbewilligung.

##### B: Rückegasse (Parzellen Nr. 284, 214 und 93)

Die bestehende Rückegasse führt ab der Kantonsstrasse über die Parzellen Nr. 284, 214 und 93 zur Parzelle Nr. 91. Auf der Parzelle Nr. 93 besteht ein im Grundbuch eingetragenes Wegrecht / Durchfahrtsrecht zur möglichen Erschliessung der Parzelle Nr. 91. Der Weg ist heute allerdings nur als forstwirtschaftliche Rückegasse ausgebildet (mit Geländewagen nutzbarer Weg ohne Unterbau) und erfolgt zudem über die Parzellen Nr. 284 (Gemeinde Muri bei Bern) und Parzelle Nr. 214 (Gemeinde Allmendingen). Die Parzellen Nr. 284, 214 und 93 sind im privaten Eigentum.

##### C: Feldweg (Parzellen Nr. 34 und 1503)

Die bestehende, befestigte Strasse (Parzelle Nr. 34) führt ab der Kantonsstrasse auf dem Gemeindegebiet von Allmendingen auf Höhe des ehemaligen Gartencenters in Richtung Autobahn. Im ersten Bereich (Höhe ehemaliges Gartencentre) ist die Strasse öffentlich zugänglich, im zweiten Teilstück ist nur Zubringerdienst gestattet. Auf Höhe der Autobahn mündet die Strasse in den Feldweg (Parzelle Nr. 1503 und Parzelle Nr. 91) ein. Dieser führt entlang der Autobahn. Auf Höhe des Märchligebach erfolgt die Abzweigung zum bestehenden Waldweg auf der Parzelle Nr. 88.

Zurzeit besteht kein Wegrecht. Der Feldweg ist zwischen zwei bis drei Meter breit, d.h. der Weg müsste verbreitert werden, wodurch Fruchtfolgeflächen tangiert sind. Auf Höhe des Märchligebach wären durch den Ausbau und die Nutzung des Weges mehrere Schutzobjekte (Hecke/Feldgehölz, Märchligebach, Ufervegetation) tangiert. Die Parzellen Nr. 34, 1503, 91, 88 sind im öffentlichen wie privaten Eigentum.

Schliesslich wäre eine Verkehrserschliessung im Bereich der eidgenössischen Baulinie der Nationalstrasse gemäss Auskunft des ASTRA (im Rahmen der informellen Ämterkonsultation) voraussichtlich nicht bewilligungsfähig.

#### D: Alternative Wegführungen (Parzelle Nr. 92 bzw. Parzelle Nr. 214)

Ebenfalls wurde die Verlegung bestehender Wege geprüft, d.h. Wegführungen vollständig über die Parzelle Nr. 92 bzw. vollständig über die Parzelle Nr. 214. Für die Verlegung des Weges müsste allerdings eine beträchtliche Fläche gerodet werden. Die Parzellen Nr. 92 und 214 sind im privaten Eigentum.

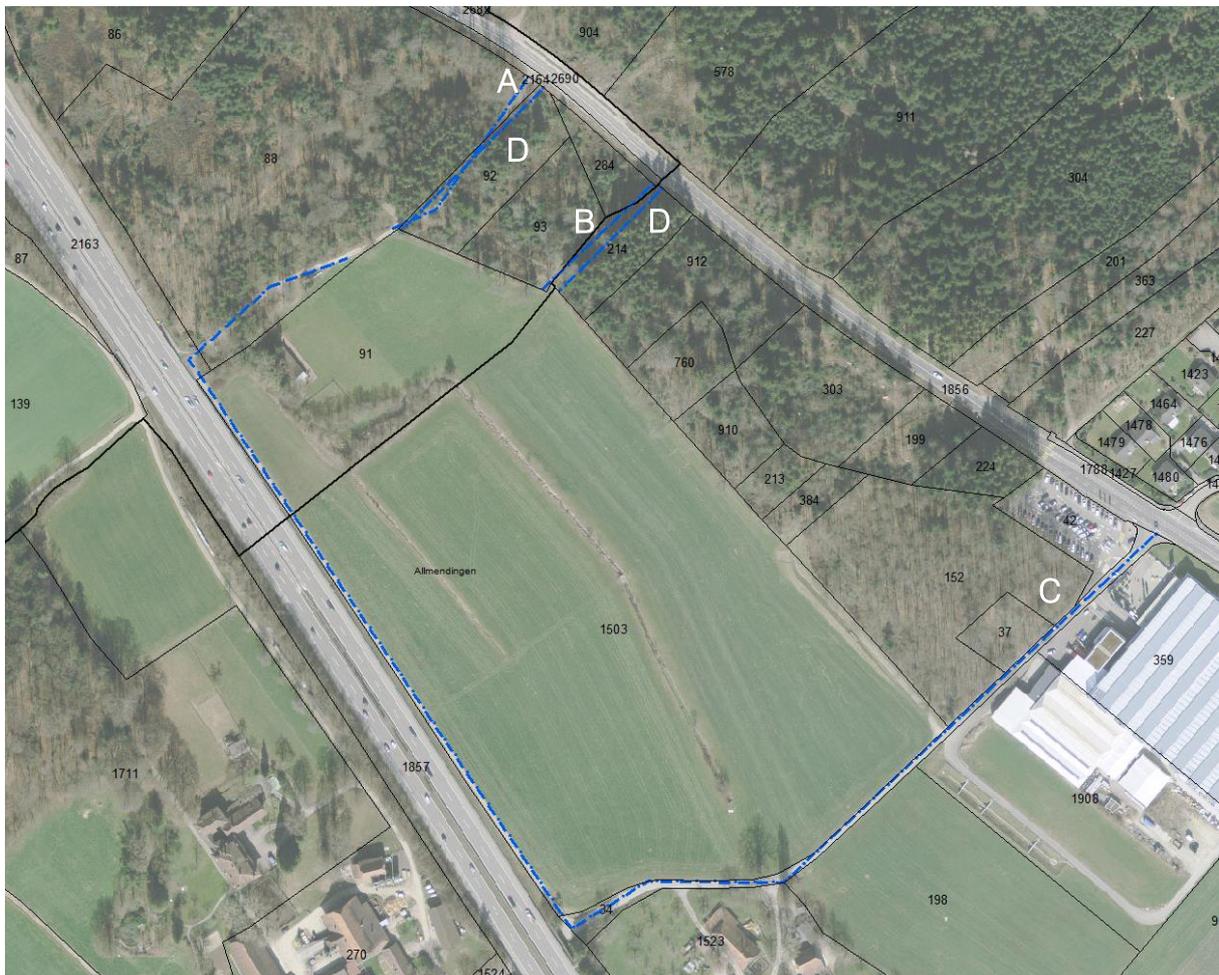


Abb. 5 Geprüfte Erschliessungsvarianten

#### Fazit Erschliessung

Grundsätzlich ist ohne Ausbau keine dieser Zufahrten für den Betrieb des Stand- und Durchgangsplatzes auf der Parzelle Nr. 91 geeignet, da die Fahrenden mit grossen und nicht nur geländegängigen mobilen Wohneinheiten anreisen. Die Varianten C und D weisen diverse Ausschlusskriterien auf und sind nicht verhältnismässig (tangieren Naturschutzobjekte, Fruchtfolgeflächen, grossflächige Rodung notwendig). Der Ausbau der bestehenden Rückegasse (Variante B) erfordert einen beträchtlichen Eingriff (Rodung, Einsetzen eines Unterbaus) und wäre in Anbetracht des bestehenden Weges über die Parzellen Nr. 88 und 92 (Variante A) nicht verhältnismässig. Der Ausbau

der bestehenden Zufahrt über die Parzellen Nr. 92 und Nr. 88 ist mit den geringsten Eingriffen verbunden.

Der Zugang zum Halteplatz erfolgt somit über den bestehenden Waldweg (Variante A). Der bestehende Waldweg ist Teil der Parzellen Nr. 88 und 92 und befindet sich im privaten Eigentum. Der Abschnitt von der Kantonsstrasse bis zum Sektor "Erschliessung der Stellplätze und Sanitäranlagen" soll somit ausgebaut und als Detailerschliessungsstrasse durch die Gemeinde übernommen werden. Mit der Aufnahme der Zufahrt in die KUEO gilt die Detailerschliessung als rechtlich gesichert. Eine allfällige Waldumlegung zur Verminderung der Zerstücklung der Waldparzellen wird in Betracht gezogen.

### Landerwerb

Im Landerwerbsplan ist die zu erwerbende Fläche von 488 m<sup>2</sup> präzise definiert. Sobald die KUEO öffentlich aufgelegt ist, können die Beteiligten mit einem einfachen schriftlichen Vertrag (z.B. Kaufvertrag) die Art und Höhe der Entschädigung vereinbaren. Kommt kein einvernehmliches Vorgehen zum Landerwerb zustande, dient der Gemeinde die genehmigte und rechtskräftige KUEO als Enteignungstitel.

### Technische Situation Erschliessung gemäss Variante A

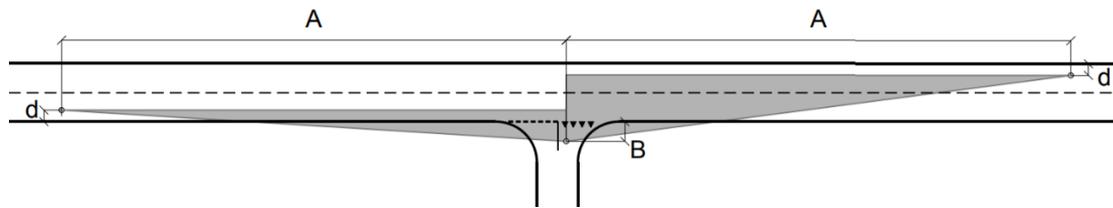
Auf der Kantonsstrasse Muri bei Bern – Allmendingen ist grundsätzlich kein Linksabbiegen gestattet. Der Anschluss von der bzw. an die Kantonsstrasse muss den geltenden VSS-Normen SN 640 050 (Grundstückzufahrten) und SN 640 273a (Knotensichtweiten) entsprechen (Abb. 6 und Abb. 7). Er ist diesbezüglich auszubauen. Es ist aber keine Einspurstrecke erforderlich. Die Koordination mit der Umgestaltung des Autobahnanschlusses N06 Muri bei Bern (inkl. Dosierungsstelle mit Busbevorzugung) ist gewährleistet.

Die von der Gemeinde Muri bei Bern geplanten Parkplätze entlang der Thunstrasse befinden sich östlich des Anschlusses von der bzw. an die Kantonsstrasse und tangieren damit die Sichtweiten nicht.



Sichtachsen: rot

Abb. 6 Anschluss von der bzw. an die Kantonsstrasse: maximale Schleppkurven mit einem grossen Anhängerzug (Lastwagen)



A = 125 m (80km/h)

B = 5 m (Ausserorts)

d = 1.5 m

Sichtachse: nur linker Teil relevant, da Linksabbiegeverbot

Abb. 7 Berechnung Schleppkurve

Die Geometrie und der Aufbau des Zufahrtsweges sind auf die Befahrbarkeit und Manövrierfläche schwerer Motorfahrzeuge ausgelegt. Das Kreuzen bei Gegenverkehr im Einmündungsbereich auf die Kantonsstrasse muss möglich sein (Mindestbreite: 5 m).

Aus Sicherheits- und Sauberkeitsgründen muss auf den ersten 30 m ab der Kantonsstrasse ein geeigneter Belag eingebaut werden.

Der bestehende Wanderweg auf dem heutigen Waldweg wird mit Ausnahme des neuen Belags im Mündungsbereich nicht tangiert.

Der vorgesehene manuell umlegbare Poller auf dem Zufahrtsweg wird mit einem Schlüsselsystem (Zugang mit Code) ausgerüstet. Damit kann einer allfälligen Fremdnutzung wirkungsvoll entgegengewirkt werden. Die Benutzungsrechte der Detailschliessung können durch die Gemeinde mit einem Fahrverbot gestützt auf Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV) verfügt und auf die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie auf die Bewirtschafter der Waldparzellen, die Pächter der Parzelle Nr. 91 sowie auf die Fahrenden begrenzt werden. Die Verfügung erfolgt in einem separaten Verfahren und ist gegebenenfalls zusätzlich vom zuständigen Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamts zu genehmigen.

Im Sektor "Erschliessung der Stellplätze und Sanitäranlage" werden rund 18 Parkplätze realisiert. Diese werden nicht markiert. Die Regelung der geordneten Parkierung erfolgt durch die Nutzenden selbst. Sechs Parkplätze sind für den kynologischen Verein Tannental reserviert. Die übrigen stehen für die Fahrenden zur Verfügung.

Der Anschlusspunkt für die Elektroversorgung befindet sich in einem Schacht der BKW vor dem Klubhaus des kynologischen Vereins Tannental.

Ein Anschlusspunkt für die Trinkwasserversorgung liegt ebenfalls beim Klubhaus. Dieses ist mit einer Leitung aus dem Weiler "Vorder Märchligen" (Gemeinde Allmendingen) erschlossen. Die bestehende Leitung ist jedoch nicht genügend dimensioniert für den benötigten Wasserdruck. Deshalb wird eine neue Wasserleitung benötigt (siehe Kap. 6.2.3).

Der Anschlusspunkt für die Abwasserentsorgung liegt in einem Kontrollschacht der bestehenden Kanalisationsleitung unterhalb des Klubhauses am Flurweg entlang der Autobahn. Für den Anschluss muss der Märchligebach unterquert werden. Um den Eingriff in die Hecken und Uferbestockung sowie die landwirtschaftlichen Flächen minimal zu halten und um nicht an ein Leitungsfälle gebunden zu sein, erfolgt die Abwasserentsorgung mittels einer Fäkalwasserpumpe mit Steuerung und mit einer gefälleunabhängigen Pumpendruckleitung.

Die Linienführungen und die technische Umsetzung werden im Baugesuch konkretisiert.

#### 4.3.5 Umgebungsgestaltung

Aufgrund des leichten Gefälles muss die Fläche des Platzes abhumusiert und teilweise abgetragen werden. Auf den Unterboden wird ein Trenngeotextil verlegt. Die Platzfundation besteht aus einer frostsicheren Kiesfundationsschicht, welche mit einem sauberen Brechsotter abgedeckt wird.

Um das Platzgefälle von ca. 5% nicht zu überschreiten, muss partiell Unterbaumaterial aus dem Aushub angeschüttet werden. Der abgetragene Humus soll angrenzend an den Wirkungsbereich der KUEO flächig verteilt werden.

Damit wird auch der geringen Gefährdung durch eine mögliche Überflutung des Areals durch den Märchligebach Rechnung getragen (teilweise gelbes Gefahrengebiet gemäss Gefahrenkarte Muri bei Bern).

Die Grünbereiche sind bestehend und naturnah ausgestaltet.



Abb. 8 Bestehender Grünbereich entlang des Waldrandes

Entlang der südlichen Grenze des Sektors "Stellplätze" ist eine durchgehende, möglichst dicht gepflanzte Niederhecke mit standortheimischer und artenreicher Zusammensetzung aus lokaler Produktion vorgesehen. Diese dient der Gliederung und Abgrenzung des Areals sowie als Lebensraum für standortheimische Pflanzen- und Tierarten. Die Wahl der Pflanzenarten erfolgt in Absprache mit der Gemeinde Muri bei Bern. Möglich sind bspw.:

- Gemeine Berberitze (*Berberis vulgaris*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Heckenrose (*Rosa canina*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Liguster (*Ligustum vulgare*)
- Pfaffenhütchen (*Eyonymus europaeus*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Roter Hartriegel (*Corpus sanguinea*)
- Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Weissdorn (*Crataegus laevigata*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

Die Niederhecke und die Grünbereiche werden durch die Einwohnergemeinde Muri bei Bern in Absprache mit dem Pächter der angrenzenden Landwirtschaftsfläche auf Parzelle Nr. 91 sachgerecht gepflegt. Um Nutzungskonflikte mit dem südlich angrenzenden Übungsgelände des kynologischen Vereins Tannental zu vermeiden, wird die Niederhecke möglichst dicht und an die neue Böschung reichend gepflanzt. Wegen des Wildtierschutzes kann kein Zaun in die Hecke integriert werden. Falls sich im Rahmen des Betriebs trotz der dichten Hecke Nutzungskonflikte zwischen den Hunden des kynologischen Vereins Tannental und den Hunden der Fahrenden ergeben, prüft

die Einwohnergemeinde Muri bei Bern zusammen mit dem kynologischen Vereins Tannental die Erstellung eines Zauns ausserhalb des KUeO-Perimeters.

#### 4.3.6 Weitere Bestimmungen

Die erforderliche verbindliche Waldgrenze wurde durch das kantonale Amt für Wald bereits festgelegt.

Um die Realisierung der Platzgestaltung bereits mit dem Erlass der KUeO rechtlich sicherzustellen, werden im Überbauungsplan verbindliche Wald-Baulinien gemäss Art. 34a der kantonalen Waldverordnung (KWaV) festgelegt. Wald-Baulinien umfassen eine generelle Näherbaubewilligung. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Grundeigentümern der Waldflächen eine Vereinbarung zur angemessenen Waldrandpflege oder eine dauerhafte Regelung der Entschädigung des Mehraufwands für die Pflege getroffen werden kann. Eine solche Vereinbarung oder Regelung ist im kantonalen Waldgesetz Art. 26 Abs. 3 vorgesehen.

Gegenüber der Landwirtschaftszone müssen Bauten und Anlagen sowie die Terrainveränderung und Bepflanzung keinen Mindestabstand aufweisen. Durch diese öffentlich-rechtliche Regelung kann gewährleistet werden, dass Erschliessungswege, Parkplätze, die Hecke, Terrainveränderungen, etc. an den Zonenrand reichen können.

Die Beleuchtung des Areals ist auf die fest installierten Leuchten bei den sanitären Anlagen und individuelle, mobile Leuchten bei den Wohneinheiten gemäss den beco-Richtlinien beschränkt. Mobile Scheinwerfer sind nicht zulässig. Mit dem Begriff "Scheinwerfer" sind fest installierte oder mobile Leuchten gemeint, in denen das durch ein Leuchtmittel erzeugte Licht durch eine scharfe Bündelung der Lichtstrahlen in eine Richtung gelenkt wird.

Die Regelung der Übernahme der Investitionskosten sowie allfälliger ungedeckter Betriebskosten des Stand- und Durchgangsplatzes wurde im September 2016 vom Grossen Rat (2016.RRGR.601) beschlossen.

Betrieb und Unterhalt werden in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Muri bei Bern geregelt. Die Details zum Betrieb wird die Einwohnergemeinde Muri bei Bern in einer Platzordnung regeln.

#### 4.4 Stellung zur kommunalen Grundordnung

Der Wirkungsbereich der KUeO liegt im Perimeter der Zone für öffentliche Nutzung ZöN X. Die Bestimmungen für die ZöN X sind im Baureglement der Einwohnergemeinde Muri bei Bern festgehalten. Die KUeO gilt ganzjährig.

Bei einer nächsten ordentlichen Revision der Ortsplanung können diese veränderten Umstände als Hinweis nachgetragen werden.

Fällt der Zonenzweck gemäss Artikel 1 der Überbauungsvorschriften durch Beschluss des Kantons definitiv weg, so gelten ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Grundordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern.

#### 4.5 Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV)

Bei der Erstellung und dem Betrieb des Stand- und Durchgangsplatzes werden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 Raumplanungsgesetz RPG) eingehalten, Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) aufgenommen (insbesondere bei der Standortwahl) sowie die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und der kantonale Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt.

Nachfolgend wird auf einzelne Auswirkungen eingegangen. Ist ein Themenbereich nicht aufgeführt, sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

#### **4.5.1 Orts- und Landschaftsbild**

Der Eingriff (bauliche Massnahmen) stellt zweifelsohne einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch die Anordnung der Sanitäranlage gegen den Wald hin wird allerdings die Wirkung auf die offene Landschaft minimiert. Weiter erfolgt durch die Pflanzung der Niederhecke ein räumlicher Abschluss gegen die umgebenden Fruchtfolgefleichen hin. Die Sichtbezüge gegen die Alpen hin bleiben erhalten (siehe Abb. 8, S. 13).

#### **4.5.2 Verkehr**

Die verkehrstechnische Erschliessung des Areals erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Wege. Das Vorhaben führt zu keinem wesentlichen Verkehrsaufkommen. Für die Zufahrten beim Bezug der Stellplätze (mobile Wohneinheiten) werden übliche Zugfahrzeuge verwendet. Die täglichen Fahrten erfolgen in der Regel mit Personenwagen.

#### **4.5.3 Lärm**

Bei der Ausscheidung und bei der Erschliessung von Bauzonen gelten grundsätzlich die bundesrechtlichen Lärmschutzvorschriften (insb. Art. 29 und 30 der Lärmschutzverordnung, LSV). Im vorliegenden Fall erfolgt im Bereich der strassenmässigen Erschliessung die Ausscheidung einer neuen Bauzone. In diesem Bereich sind die Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 3 der LSV einzuhalten.

Für Halteplätze für Fahrende gibt es in der Lärmschutzgesetzgebung keine explizite Regelung. Gemäss der für Campingplätze entwickelten, hier analog anwendbaren Praxis gelten Fahrnisbauten grundsätzlich nicht als Gebäude im Sinn der Lärmschutzgesetzgebung, so dass die entsprechenden Grenzwerte nicht zur Anwendung kommen. Im Kanton Bern bedarf das Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden während einer Dauer von bis zu 6 Monaten pro Kalenderjahr keiner Baubewilligung (Art. 6 Abs. 1 Bst. p Baubewilligungsdekret, BewD [BSG 725.1]). Die Belastungsgrenzwerte gemäss LSV kommen deshalb für das baubewilligungsfreie Abstellen von Wohnwagen nicht zur Anwendung.

#### **4.5.4 Gewässer**

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf Fliessgewässer.

#### **4.5.5 Grundwasserschutz**

Das Einleiten von verschmutztem Abwasser in die Werkleitung hat bei den sanitären Anlagen zu erfolgen (Art. 20 Überbauungsvorschriften). Der Artikel wird in die Platzordnung aufgenommen.

#### **4.5.6 Naturgefahren**

Der Wirkungsbereich der KUeO liegt randlich in der gelben Gefahrenzone. Der Schutz vor Hochwasser liegt im Ermessen des Grundeigentümers. Durch die Anschüttung des Aushubmaterials im Rahmen der Umgebungsgestaltung wird die Gefahrensituation verringert.

#### **4.5.7 Vorübergehenden Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen**

Der Leitungsbau für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Stromversorgung führt zu einer vorübergehenden Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen (Abb. 9). Dadurch kommen die Bestimmungen des Kulturlandschutzes gemäss Baugesetz bzw. Bauverordnung zu Anwendung.

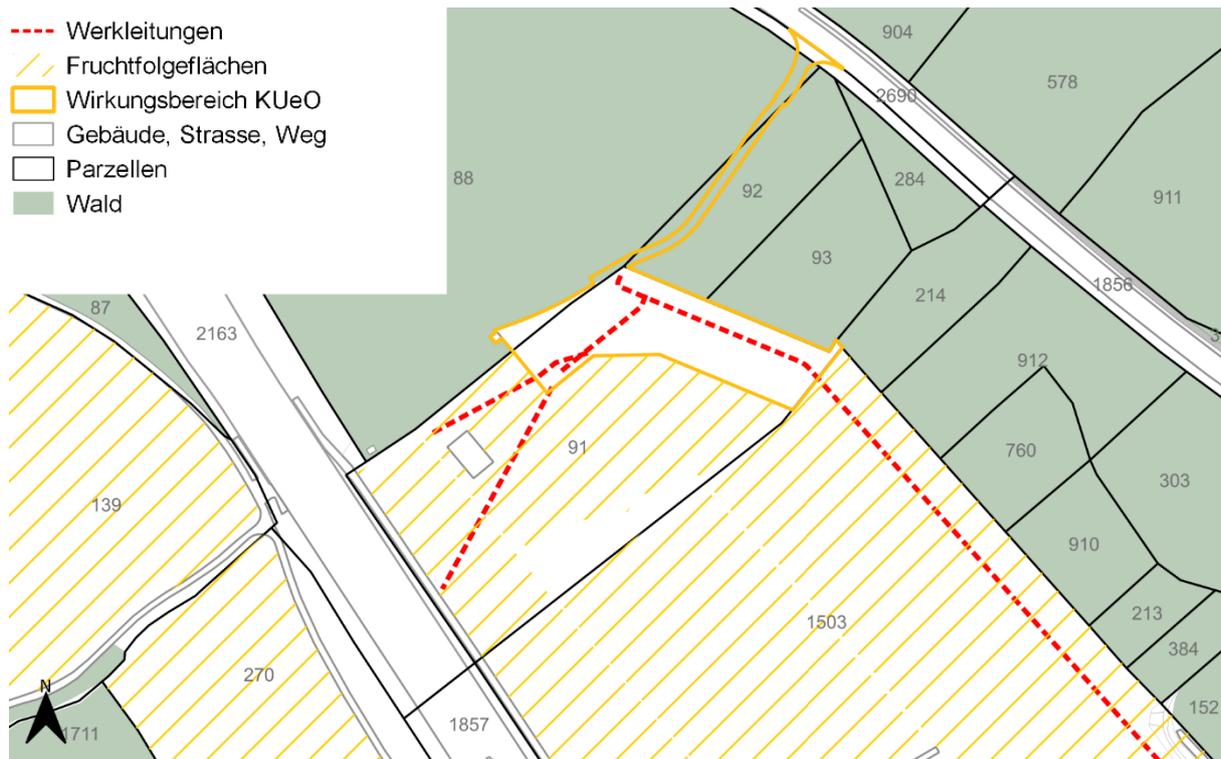


Abb. 9 Geplante Werkleitungen (mit vorübergehender Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen)

Die Werkleitungen sind standortgebunden. Bei der Linienwahl der Strom-, Wasser- und der Abwasserleitung wird auf die kürzest mögliche Distanz vom Anschlusspunkt her geachtet (siehe Abb. 14, S. 24 und Abb. 15, S. 25). Eine Bündelung der verschiedenen Leitungen ist angesichts der unterschiedlichen Anschlusspunkte nicht sinnvoll. Die neue Wasserleitung wird mittels dem bodenschonenden Pflügvorgang verlegt. Für die Verlegung der Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen werden voraussichtlich ca. 550 m<sup>2</sup> Fruchtfolgefläche vorübergehend beansprucht. Die Re-kultivierung wird vertraglich geregelt zwischen der Grundeigentümerin und der Bauherrin.

#### 4.5.8 Dauerhafte Beanspruchung von Kulturland

##### a) Stand- und Durchgangsplatz

Die in der vorliegenden Planung beanspruchte Fläche ist als Kulturland ausgewiesen. Deshalb muss geprüft werden, ob die Bestimmungen zur Schonung des Kulturlandes (Art. 8a und 8b BauG, Art. 11 ff. BauV) eingehalten werden. Diese Prüfung wurde anhand der Arbeitshilfe zu Art. 8a und 8b BauG "Umgang mit Kulturland in der Raumplanung" des AGR vom April 2017 vorgenommen.

Für die Realisierung des Stand- und Durchgangsplatz wird eine Fläche von ca. 3'480 m<sup>2</sup> Kulturland benötigt. Die Fläche ist leicht geneigt, in Richtung Nordwesten durch eine bestehende Waldbewirtschaftungsstrasse und Richtung Nordosten durch Wald begrenzt. Die restlichen angrenzenden Gebiete bestehen aus Acker- und Wiesland (Fruchtfolgeflächen). Die ZÖN X ist in der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde bereits als "Winterstandplatz für Fahrende" ausgewiesen. Der Standort Froumholz in Muri bei Bern ist zudem im kantonalen Richtplan als neuer Stand- und Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende festgesetzt.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zahlreiche Alternativstandorte in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern geprüft (siehe Kap. 3.1). Zusätzlich wurde in einem vorgelagerten Schritt eine umfassende, kantonsweite Standortevaluation durchgeführt (siehe Kap. 2.2). Das Ergebnis zeigt, dass im Raum Muri bei Bern kein valabler alternativer Standort gefunden werden konnte.

In der Region Bern-Mittelland besteht eine grosse Nachfrage nach zusätzlichen Halteplätzen für Fahrende. Der bestehende Standplatz Buech in Bern ist bereits vollkommen ausgelastet. Um die Planungsphase bis zur Bereitstellung von neuen Durchgangsplätzen zu überbrücken, wird an der

Wölflistrasse in Bern ein provisorischer Durchgangsplatz betrieben. Trotz der auf das Notwendigste beschränkten Infrastruktur ist der Platz sehr gut ausgelastet.

Die gemäss Bauverordnung verlangte optimale Nutzung wird beim geplanten Halteplatz im Froumholz sichergestellt. Die Fläche der ZöN wird so ausgenutzt, dass möglichst viele Stellplätze realisiert werden können. Die Geometrie des geplanten Halteplatzes ermöglicht die Erstellung von 15 Halteplätzen inklusive der nötigen Infrastruktur. Durch das Projekt werden die verbleibenden Kulturlandflächen nicht zerschnitten und bleiben somit zusammenhängend erhalten. Mögliche Massnahmen, die helfen den Flächenbedarf möglichst gering zu halten, wurden getroffen (Verkleinerung Waldabstand, klare Gliederung der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb der KUeO). Zudem erfolgt die Zufahrt durch einen bestehenden Waldbewirtschaftungsweg (siehe Kap. 4.3.4 und 5), wodurch kein zusätzliches Kulturland beansprucht wird.

#### **b) Ersatzaufforstung**

Die Ersatzaufforstung (siehe Kap. 5) erfolgt auf einer Fläche, welche in der Hinweiskarte Kulturland gemäss Geoportal des Kantons Bern als Kulturland aufgeführt ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine als Kulturland genutzte Fläche, sondern um eine natürliche Einwuchsfläche des angrenzenden Waldes. Die 800 m<sup>2</sup> werden neu dem Waldgebiet zugeteilt.

#### **4.5.9 Boden**

Es werden rund 2'800 m<sup>2</sup> abhumusiert und mit einem sauberen Brechschotter abgedeckt (Sektoren "Erschliessung der Stellplätze und Sanitäranlage" und "Stellplätze"). Der abgetragene Ober- und Unterboden soll vor Ort flächig wieder eingebaut werden. Nicht benötigtes Bodenmaterial wird entsprechend seiner Eignung für die Aufwertung der angrenzenden Landwirtschaftsböden eingesetzt.

Für Terrainveränderungen dieser Grösse ist gestützt auf Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG), Artikel 1a des kantonalen Baugesetzes (BauG) und Artikel 11 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) eine Bewilligung erforderlich.

Daneben sind keine weiteren Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

#### **4.5.10 Brandschutz**

Bei Bauzonen für öffentliche Nutzungen gelten folgende Bedingungen für die Sicherstellung des Löschschatzes:

- Der Löschschatz ist mit Hydranten sicherzustellen (Art. 39 Abs. 1 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung FFV). Das Versorgungsgebiet bzw. das erschliessungspflichtige Gebiet für die Trink-, und Löschwasserversorgung umfasst Bauzonen und geschlossene Gebiete ausserhalb der Bauzone (Art. 9 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz WVG).
- Der Löschwasserschutz im erschliessungspflichtigen Gebiet gilt gemäss Schweizer Feuerwehrverband als erfüllt, wenn ein Gebäude nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt ist. Weiter wird vom Schweizer Feuerwehrverband ein Abstand zwischen Hydranten von 60 – 100 m im Versorgungsgebiet vorgeschrieben.
- Der Löschwasserschutz im erschliessungspflichtigen Gebiet gilt gemäss Schweizer Feuerwehrverband als erfüllt, wenn ein dynamischer Druck von 2 bar bei 1200 l/min mit Tanklöschfahrzeugen bzw. 3.5 bar bei 1200 l/min ohne Tanklöschfahrzeuge vorhanden ist.

Der nächste Hydrant ist mehr als 300 m vom Wirkungsbereich der KUeO entfernt. Daher muss ein neuer Hydrant erstellt und die hydraulischen Bedingungen erfüllt werden (siehe Kap. 6.2.3).

#### **4.5.11 Störfallvorsorge**

Risikorelevant ist eine Planung dann, wenn ein definierter Referenzwert Bevölkerung (RefBev-Wert) innerhalb des Konsultationsbereichs überschritten ist oder empfindliche Einrichtungen vorhanden

bzw. geplant sind. Der RefBev-Wert ist ein Schwellenwert, welcher eine spezifische Anzahl Personen (Personenbelegung) innerhalb eines Konsultationsbereichs darstellt, wobei das Risiko akzeptabel bzw. noch tragbar ist. Die Personenbelegung setzt sich zusammen aus der bereits vorhandenen Bevölkerung ( $P_{Ist}$ ) und der Anzahl Personen, welche aufgrund der Planung hinzukommen werden ( $P_{Zus}$ ).

Die maximale Belegung des Stand- und Durchgangsplatzes ist auf 15 Wohneinheiten (Stellplätze) beschränkt. Eine Wohneinheit dient einer Familie. Es ist davon auszugehen, dass auf dem Stand- und Durchgangsplatz bei einer Vollbelegung rund 60 Personen aufgenommen werden können.

### 1. Schritt: Triage aufgrund des Standorts

Der Wirkungsbereich der KUeO (rot schraffiert) überlagert den Konsultationsbereich (KoBe) gemäss Art. 11a Abs. 2 StFV der Autobahn N06 nur geringfügig:

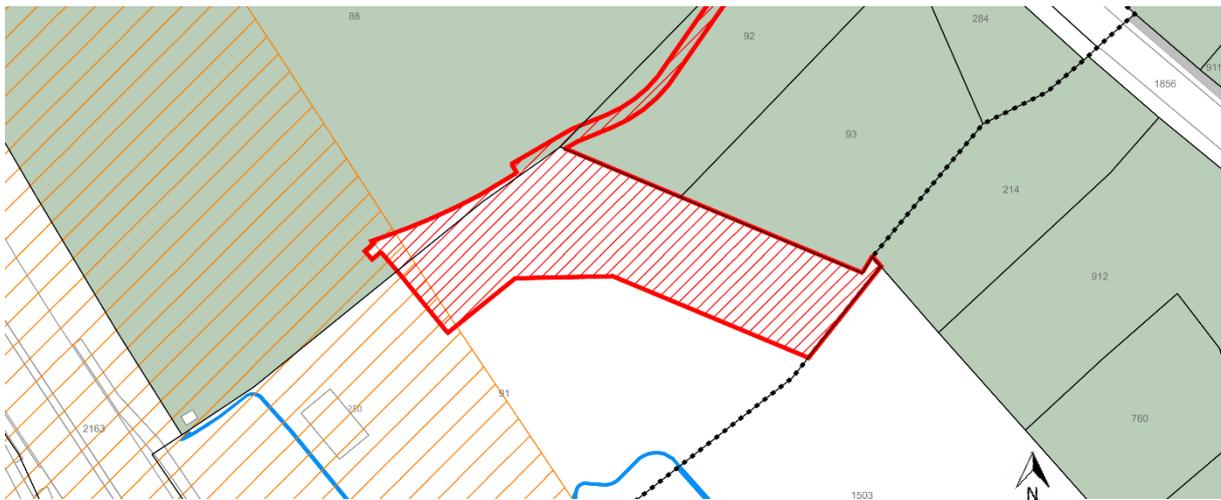


Abb. 10 Konsultationsbereich Störfallvorsorge der Autobahn

### 2. Schritt: Triage aufgrund der Risikorelevanz

Die Prüfung der Risikorelevanz erfolgte nach dem in der Arbeitshilfe "Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung", AGR, 26.03.2018, skizzierten Vorgehen. Zunächst wurde in einer so genannten "Scanner-Zelle" (200 x 200 m) = 4 ha geprüft, ob der RefBev-Wert mit dem vorgesehenen Projekt überschritten wird. Für die N06 beträgt der RefBev-Wert bei einem durchschnittlicher Tagesverkehr (DTV) von 50'000 Fahrzeugen (im betroffenen Abschnitt) pro Scanner-Zelle 680 Personen. Die Summe aus der Personenbelegung im Ist-Zustand ( $P_{Ist}$ ; Wohnen und Arbeiten) und derjenigen zusätzlich durch das Projekt zusätzlich erzeugten ( $P_{Zus}$ ; ca. 60 Personen bei Vollbelegung) ist pro Scanner-Zelle in jedem Fall viel kleiner als der RefBev-Wert. Die Risikorelevanz ist daher nicht gegeben.

Daraus folgt: Eine weitere Koordination mit der Störfallvorsorge ist nicht notwendig.

## 4.6 Aufgabenabgrenzung zwischen Kanton und Einwohnergemeinde Muri bei Bern

### 4.6.1 Leistungsvertrag für die Erstellung und den Betrieb des Stand- und Durchgangsplatzes

Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb des Stand- und Durchgangsplatzes Froumholz werden mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Muri bei Bern geregelt. Die Leistungen der Einwohnergemeinde Muri bei Bern umfassen den Bau, den Betrieb, den Erlass einer Platzordnung sowie die regelmässige Berichterstattung (in geeigneter Form) an die zuständige Kantonsstelle. Die Leistungen des Kan-

tons umfassen einen Staatsbeitrag an die anrechenbaren Kosten für die Erstellung und die fachliche und organisatorische Unterstützung. Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Stand- und Durchgangsplatzes werden durch kostendeckende Platzmieten und Gebühren und gegebenenfalls durch die Deckung des Betriebsdefizits durch den Kanton gedeckt.

#### **4.6.2 Platzordnung**

Die Platzordnung für die Benutzung des Stand- und Durchgangsplatzes wird durch die Einwohnergemeinde Muri bei Bern in Anlehnung an die Musterplatzordnung des Kantons Bern erlassen. Darin werden insbesondere folgende Inhalte geregelt:

- Öffnungszeiten des Stand- und Durchgangsplatzes
- Modalitäten für An- und Abmeldung
- Benutzung des Platzes und der Infrastrukturen
- Höhe der Kautions
- Platzmiete
- Gebühren für Ver- und Entsorgung

## 5 Rodungsgesuch

Der Ausbau und die Umnutzung des bestehenden Wegs sowie die Sicherstellung der Sichtbereiche bei der Einfahrt von der Kantonsstrasse erfordern eine Rodungs- und eine Baubewilligung. Die Rodungsbewilligung ist erforderlich, weil die Zufahrt nicht primär forstlichen Zwecken dient.

Der Bedarf, die Standortgebundenheit und das überwiegende öffentliche Interesse für die Rodung sind ausgewiesen. Der Weg dient der Erschliessung des Stand- und Durchgangsplatzes (im Perimeter der bisherigen ZÖN X). Die Erschliessung der ZÖN X ist mit anderen Varianten nur mit unverhältnismässigen Eingriffen in den Waldbestand und unverhältnismässigem Aufwand (weitere eigentümerrechtliche Herausforderungen, Zufahrt über Kleingewässer mit Kurvenausbau und Eingriff in Ufervegetation, etc.) machbar.



Abb. 11 Rodung und Ersatzaufforstung

### 5.1 Rodungsfläche

#### 5.1.1 Waldstandorte

Die Wälder in der Region Bern gehören pflanzensoziologisch zu den Buchenwaldgesellschaften, so auch die Zufahrt zum Stand- und Durchgangsplatz Froumholz.

#### 5.1.2 Bestandesbeschreibung

Entlang der Zufahrt sind folgende Entwicklungsstufen vertreten (in der Reihenfolge ihres Anteils):

Entwicklungsstufe	Brusthöhendurchmesser	Baumhöhenklasse "Mittellandregion"
Baumholz I (schwach)	31 – 40 cm	≥ 21 – 27 m
starkes Stangenholz II	21 – 30 cm	≥ 16 – 21 m
Baumholz II (mittel)	41 – 50 cm	≥ 27 – 34 m
Jungwuchs / Dickung	< 12 cm	≥ 1.3 – 10 m

Tab. 1 Entwicklungsstufen  
(Quelle: Geoportal des Kantons Bern, 26.10.2017)

### 5.1.3 Waldfunktionen

Im Vordergrund steht die Holzproduktion. Aufgrund der hohen Wegdichte in den angrenzenden Waldflächen sowie des Klubhauses des kynologischen Vereins Tannental und des Durchgangs unter der Autobahn (Wanderweg als Verbindung zur Aare) erfüllt das Froumholz zudem auch eine bedeutende Erholungsfunktion.

## 5.2 Rodungsbilanz

Parzelle Nr.	temporäre Rodung [m <sup>2</sup> ]	definitive Rodung [m <sup>2</sup> ]	Total Fläche [m <sup>2</sup> ]
92	–	263	263
88	–	225	225
<b>Rodungsfläche</b>			<b>488</b>

Tab. 2 Rodungsbilanz

## 5.3 Rodungersatz

Für die definitiven Rodungen im Umfang von 488 m<sup>2</sup> ist gemäss Waldgesetz (WaG) Art. 7 in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Die zu leistende Ersatzaufforstungsfläche befindet sich ca. 2 km nördlich der Rodungsfläche in der Umgebung der Schiessanlage Gümligental auf den Parzellen Nrn. 1085 und 1086 (Abb. 11). Gemäss der Fachstelle Umwelt und Energie der Einwohnergemeinde Muri bei Bern breitet sich der Wald im Perimeter der Ersatzaufforstung bereits natürlicherweise aus. Im Rahmen des Rodungsverfahrens wird geprüft, ob es genügt, die einwachsenden Flächen vor Beweidung zu schützen oder allenfalls zusätzlich Bäume und Sträucher gepflanzt werden müssen. Weil die Aufforstungsfläche mit ca. 800 m<sup>2</sup> grösser ausfällt als die zu ersetzende Rodungsfläche, kann die Differenz der Gemeinde als Ersatz für andere Rodungen dienen und vorläufig gutgeschrieben werden.

Gemäss Zonenplan der Einwohnergemeinde Muri bei Bern liegt der Standort der Ersatzaufforstung im Perimeter des Landschaftsschutzgebiets Gümligental. Laut dem kommunalen Baureglement ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Bodens gestattet und somit auch die geplante Aufforstung. Einschränkungen bestehen nur bei einer baulichen Nutzung oder einer solchen als Abbau- oder Deponiestandort. Mit einer Aufforstung in diesem Bereich kann der Waldrand optimaler gestaltet werden, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Der Aufforstungs-Standort befindet sich im nationalen ökologischen Netzwerk REN im Schnittpunkt der Lebensräume des extensiven Landwirtschaftsgebiets und des Lebensraums Wald. Mit einer Aufforstung wird diese Schnittstelle am Waldrand erhalten und kann durch gezielte Massnahmen sogar aufgewertet werden.

In derselben Gegend konnten keine alternativen Ersatzaufforstungsflächen gefunden werden. Dadurch kann die Standortgebundenheit als gegeben bezeichnet werden. Das überwiegende öffentliche Interesse für die Ersatzaufforstung leitet sich aus dem verfassungsmässigen Auftrag für die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende ab.

## 6 Bauliche Massnahmen und Baugesuch

Die Baugesuchsunterlagen werden parallel zur Überbauungsordnung ausgearbeitet. Anfang 2016 wurde vom Kanton eine Kostenschätzung aller baulichen Massnahmen in Auftrag gegeben. Im technischen Bericht der Siegrist Ingenieur- und Planungsbüro AG, Langenthal, wurden die Kosten für die Erstellung des Platzes, für den Bau von Sanitäranlagen, die Abwasser-, Wasser- und Elektroversorgung sowie für die Umgebungsgestaltung und Bereitstellung von Nebenanlagen zusammengestellt.

### 6.1 Bauliche Anforderungen an den Stand- und Durchgangsplatz Froumholz

Für den Betrieb des Stand- und Durchgangsplatzes Froumholz werden eine Zu- und Wegfahrt sowie Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse benötigt. Zudem sind Toiletten, Duschanlagen und Terraingestaltungen für die Stell- und Parkplätze erforderlich.

### 6.2 Gegenstand des Baugesuchs

#### 6.2.1 Platzgestaltung

Die zur Nutzung vorgesehene Schotterfläche in den Sektoren "Erschliessung der Stellplätze und Sanitäranlage" und Sektor "Stellplätze" umfasst rund 2'800 m<sup>2</sup> (siehe Kap. 4.3.5).

#### 6.2.2 Sanitäranlage

Die vorgesehene Sanitäranlage umfasst eine Holzkonstruktion mit Vordach. Die Ausführung entspricht den gesetzlichen Anforderungen für den Umgang mit Energie (Wärmedämmung und Heizung mit Luft-Wasser-Wärmepumpe). Hinsichtlich der Funktionalität entspricht das Gebäude den Anforderungen der Schweizerischen Fahrenden. Die vorgesehene Fassadengestaltung und das Raumkonzept sind aus den untenstehenden Abbildungen ersichtlich. Die definitive Farbwahl und die Detailgestaltung erfolgen im Rahmen des Baugesuches.

#### Eckwerte

- Masse:
  - Gebäudelänge: 8.0 m (inkl. Vordach)
  - Gebäudebreite: 7.0 m
  - Fassadenhöhe traufseitig: 3.1 m
  - Tiefe Vordach: 4.0 m
- 2 Toiletten (Damen / Herren) mit Waschbecken
- 1 Duschaum
- Ausgussbecken (für die Abwasserentsorgung) in der Herrentoilette
- Installationsraum mit Heizung (Wärmepumpe aussen am Gebäude), Warmwassererzeugung
- Stromanschlüsse, Bewegungsmelder für Licht
- Zusätzlicher Waschtrog (für Kleiderwäsche) unter Vordach

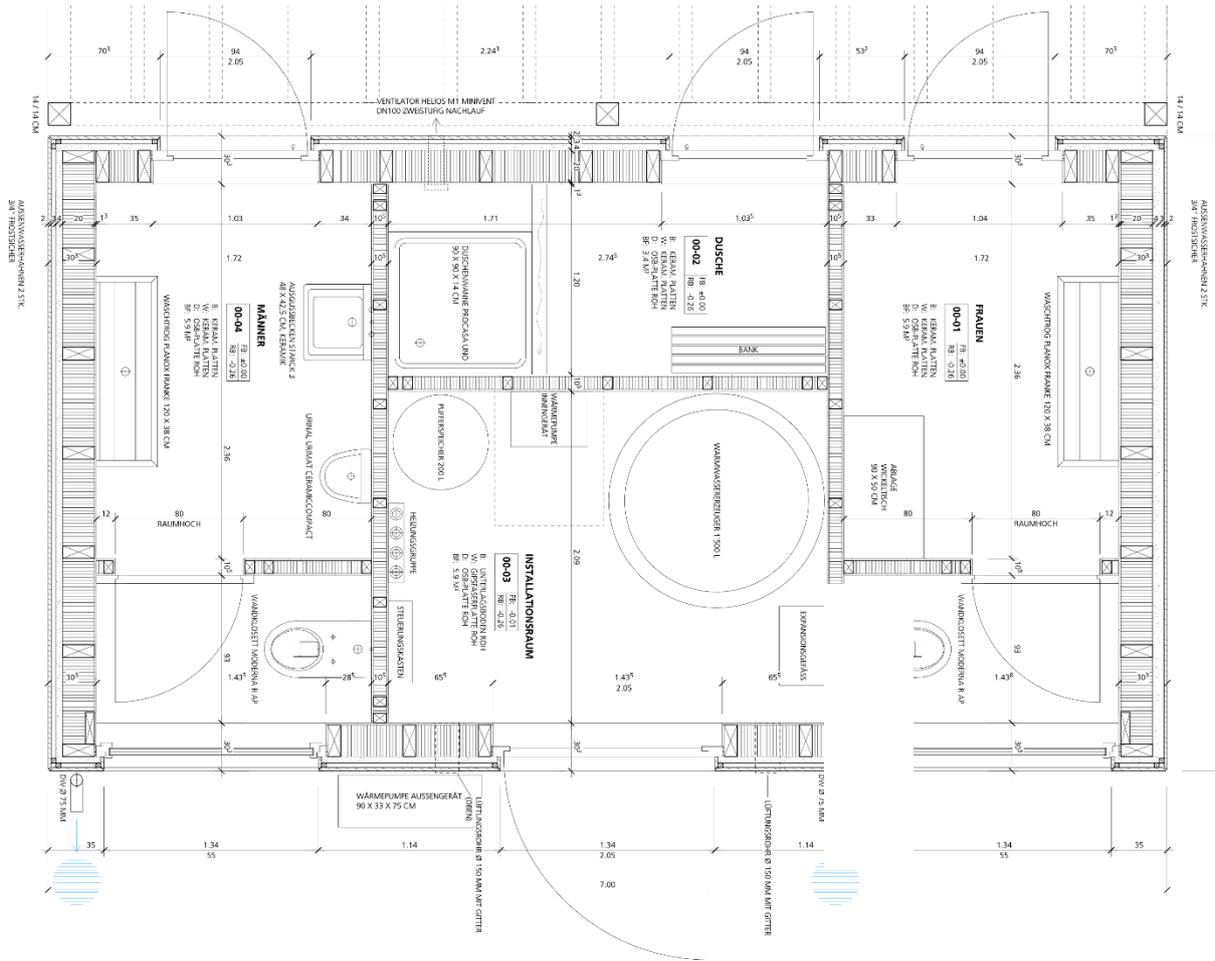


Abb. 12 Grundriss vorgesehene Sanitäranlage (ohne Vordach)



Abb. 13 Visualisierungen vorgesehene Sanitäranlage

### 6.2.3 Wasserversorgung, Löschwasserleitung

Für die Wasserversorgung ist der Bau einer neuen Leitung erforderlich (siehe Abb. 9, S. 16). Diese dient zudem als Löschwasserleitung (Abb. 14).

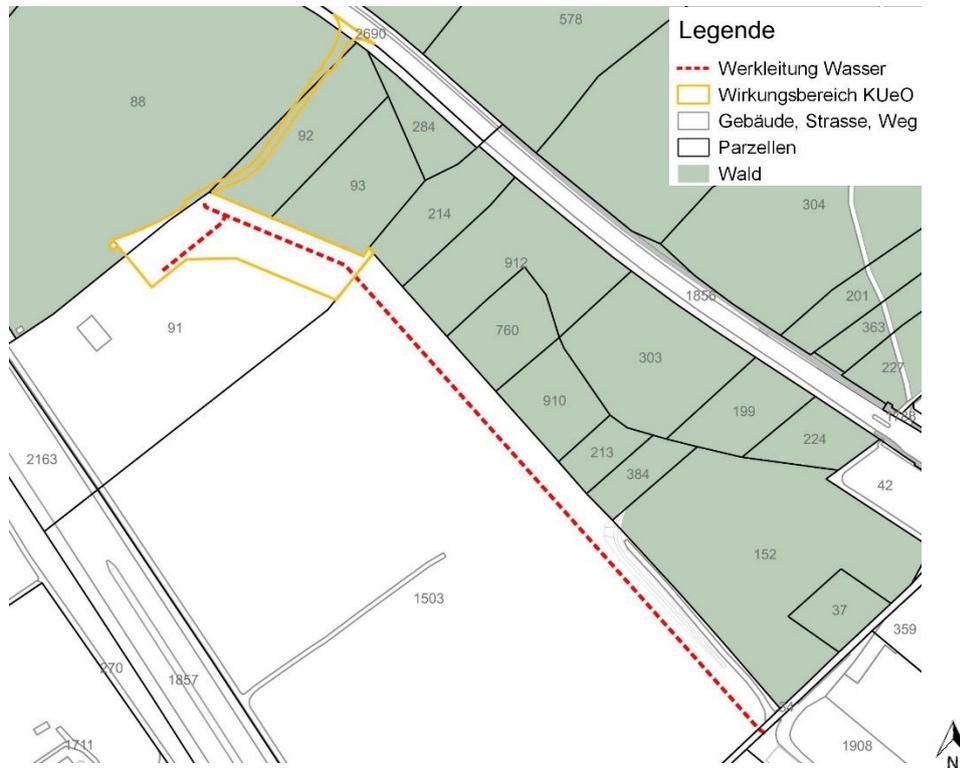


Abb. 14 Neue Wasserleitung

Der Löschschutz ist mit einem Hydranten sicherzustellen (Art. 39 Abs. 1 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung FFV). Für den geplanten Hydranten muss der dynamische Druck von 2 bzw. 3.5 bar bei 1200 l/m erfüllt sein. Dies ist nur möglich mit einer neuen, ca. 400 m langen Wasserleitung, welche über die östlich angrenzende Landwirtschaftsfläche führt und unter der Vordermächli- genstrasse an die Wasserversorgung der Gemeinde Allmendingen angeschlossen wird. Westlich des neu zu erstellenden Hydranten wird eine ca. 65 m lange Zuleitung zum Sanitärgebäude erstellt (siehe Abb. 9). Optional wäre vom Sanitärgebäude aus auch eine neue Gebäudezuleitung zum Klubhaus des kynologischen Vereins Tannental möglich (Abklärungen Siegrist AG, 2018).

Für die Erstellung der neuen Wasserleitung ist ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 1503 und der Bauherrin (Einwohnergemeinde Muri bei Bern) sowie ein Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Muri bei Bern und Allmendingen nötig.

### 6.2.4 Abwasserentsorgung

Der Anschlusspunkt für die Abwasserentsorgung von der Sanitäreanlage aus liegt in einem Kontrollschacht der bestehenden Kanalisationsleitung unterhalb des Klubhauses des kynologischen Vereins Tannental. Die Länge der neu zu erstellenden Abwasserleitung beträgt rund 90 m.

Beim Bau muss der Mächligebach unterquert werden. Um den Eingriff in die Hecken, die Uferbestockung sowie auf die landwirtschaftlichen Flächen minimal zu halten, und um nicht an ein Leitungsgefälle gebunden zu sein, erfolgt die Abwasserentsorgung mittels einer Fäkalwasserpumpe mit Steuerung und mit einer gefälleunabhängigen Pumpendruckleitung.

Die Leitungsquerung erfolgt mindestens 1.0 m unter der Bachsohle (im rechten Winkel). Die Höhenlage der Leistung wird beidseitig auf einer Länge von 5.0 m ab Böschungsoberkante beibehalten. Erst anschliessend steigt die Leistung wieder an.

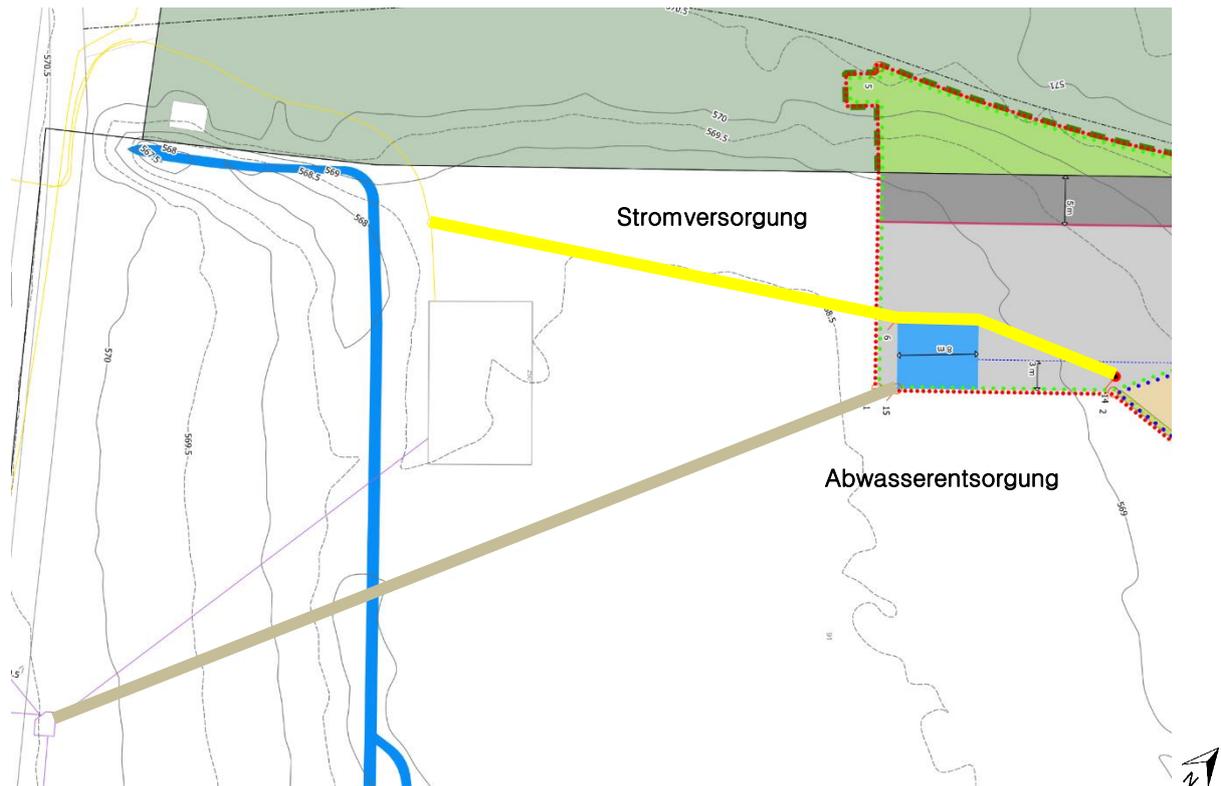


Abb. 15 Abwasserentsorgung und Stromversorgung

### 6.2.5 Stromversorgung

Für die Stromversorgung der mobilen Wohneinheiten ist ein Elektroverteilkasten mit Stromanschlüssen und -zählern vorgesehen. Diese Einrichtung hat sich auf dem Durchgangsplatz Thun-Allmendingen bewährt. Die Strom-Abrechnung erfolgt individuell pro Anschluss mit Badge-System durch die Einwohnergemeinde Muri bei Bern.

Die Erschliessung ist ebenfalls vom Klubhaus des kynologischen Vereins Tannental her vorgesehen. Dazu ist der Bau einer Leitung mit einer Länge von 70 m erforderlich. Gemäss Angaben des kynologischen Vereins sind die bestehenden Leitungen nicht darauf ausgelegt, um die Versorgung des Halteplatzes mitzutragen. Dies wird im Rahmen der Erarbeitung der Baugesuchsunterlagen noch abgeklärt.

### 6.2.6 Parkplätze im Wirkungsbereich der KUEO

Die 20 vorgesehenen Parkplätze werden auf der vorgesehenen Schotterfläche (siehe Kap. 6.2.1 und Abb. 16) liegen und werden nicht markiert (siehe Kap. 4.3.4).

### 6.2.7 Zutritt zum Gelände

Das Gelände wird nicht umzäunt. Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen von der Kantonsstrasse her wird aber mit einem ablegbaren und abschliessbaren Poller gesichert (siehe Kap. 4.3.4 und Abb. 16). Die Erstellung des Pollers erfolgt in einem separaten Verfahren.



Abb. 16 Parkplätze im Wirkungsbereich der KUeO, Gestaltung Eingang

### 6.3 Übrige Infrastruktur und Umgebungsgestaltung

Für die Infrastruktur Abfall sowie die vorgesehene Informationstafel sind nur kleine bauliche Massnahmen vorgesehen. Eine allfällige ergänzende Umgebungsgestaltung benötigt keine Baubewilligung.

### 6.4 Spezialbewilligungen

Bei der Projektrealisierung sind weitere Themenbereiche betroffen, die Spezialbewilligungen erfordern. Die folgenden Bewilligungen werden im Rahmen der Erarbeitung des Baugesuchs eingeholt:

- Unterquerung Märchligebach (Abwasserleitung): Amtsbericht Wasserbaupolizei erforderlich (OIK II)
- Kanalisationsanschluss an den bestehenden Kontrollschacht innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse: Bewilligung des ASTRA gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen und Art. 30 der Nationalstrassenverordnung notwendig.
- Rodungsvorhaben inkl. Ersatzaufforstung (KAWA)
- Hydrantenstandort: Öffentlich-rechtliche Näherbaubewilligung zum Wald
- Terrainveränderung > 2'000 m<sup>2</sup>:
  - Baugesuchsformular mit Begründung für die Terrainveränderung
  - Situations- und Detailplan im Massstab 1:1000 oder grösser mit Längs- und Querprofilen (grün: alter Terrainverlauf; rot: projektierter Terrainverlauf)

## 6.5 Kostenübersicht

Bei der Erstellung des Stand- und Durchgangsplatzes Froumholz ist mit folgenden Bau- und Infrastrukturkosten zu rechnen (Kostengenauigkeit +/-20%; Stand 2019):

Arbeitsgattung		CHF (inkl. MwSt.)	
Zufahrt	Rodung	5'000.-	40'000.-
	Strassenbau	30'000.-	
	Aufforstung	5'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Platzgestaltung	Installationen	7'000.-	200'000.-
	Platzbau	185'000.-	
	Rundung / Diverses	8'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Sanitäranlage	Baumeisterarbeiten	49'000.-	165'000.-
	Holzbau	86'000.-	
	Sanitäranlagen	11'000.-	
	Elektroanlagen	16'000.-	
	Rundung / Diverses	3'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Wasserversorgung	Wasserzuleitung	40'000.-	45'000.-
	Rundung / Diverses	5'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Abwasserentsorgung	Pumpe und Steuerung	15'000.-	40'000.-
	Pumpenschacht	10'000.-	
	Druckleitung	12'000.-	
	Rundung / Diverses	3'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Stromanschlüsse	Elektrozuleitung	15'000.-	50'000.-
	1 Verteilkästen	27'000.-	
	Baumeisterarbeiten	5'000.-	
	Rundung / Diverses	3'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Nebenanlagen und Umgebung	2 Abfall-Container	2'000.-	30'000.-
	Infotafel	3'000.-	
	Poller	3'000.-	
	Heckenpflanzung	20'000.-	
	Rundung / Diverses	2'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Unvorhergesehenes	ca. 20%		100'000.-
Nebenkosten und Honorare	Anschlussgebühren	30'000.-	115'000.-
	Projekt- und Bauleitung	80'000.-	
	Rundung / Diverses	5'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
<b>Total</b>			<b>785'000.-</b>

Tab. 3 Kostenschätzung für den Stand- und Durchgangsplatz Froumholz

## 7 Verfahren

### 7.1 Art des Verfahrens

Halteplätze für Fahrende sind gemäss Art. 102 Abs. 1 Bst. e BauG von kantonalem Interesse, weshalb die planungsrechtliche Sicherung mit dem Erlass einer Kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) "Stand- und Durchgangsplatz für Fahrende Froumholz, Muri bei Bern" erfolgt.

Damit der Stand- und Durchgangsplatz Froumholz ab der Reisesaison 2021 zur Verfügung steht, ist der Abschluss des Planungsprozesses Ende 2020 und ein Baubeginn Anfang 2021 vorgesehen. Ein koordiniertes Verfahren mit einem Gesamtentscheid der JGK-Direktorin über die kantonale Überbauungsordnung nach Art. 102 BauG und die Baubewilligung ermöglicht das dafür erforderliche effiziente Verfahren. Dabei wird das Bauvorhaben in der kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) mit einer ordentlichen Baubewilligung nach Art. 32a BauG geregelt.

### 7.2 Organisation und Zuständigkeiten

Das Planerlassverfahren KUeO wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) durchgeführt. Gestützt auf Art. 102 BauG hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die KUeO zu beschliessen. Das AGR bereitet den Entscheid vor und leitet die Unterlagen an die JGK weiter.

Die Entwürfe der Planungsunterlagen wurden unter der Federführung der Abteilung Kantonsplanung des AGR mit Unterstützung der georegio ag, Burgdorf, erarbeitet. Die Arbeitsgruppe Fahrende des Kantons Bern begleitet die Arbeiten auf strategischer Ebene. Für die Planung der KUeO wurde eine Begleitgruppe mit Vertretern der Einwohnergemeinde Muri bei Bern, der Schweizerischen Fahrenden, des AGR und des beauftragten Planungsbüros eingesetzt.

### 7.3 Öffentliche Mitwirkung

Die Nachbarschaft wird über das geplante Vorhaben vorinformiert. Der Entwurf der KUeO und das Vorhaben werden zudem an einer öffentlichen Orientierungsveranstaltung vor- und zur Diskussion gestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ist die Bevölkerung eingeladen und berechtigt, schriftliche Eingaben und Einwände zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorzubringen.

Das Ergebnis der Mitwirkung wird im Mitwirkungsbericht vom ..... festgehalten. Daraus haben sich folgende Änderungen ergeben:

- ...
- folgt

Nach Abschluss des Verfahrens informieren die Einwohnergemeinde Muri bei Bern und das AGR die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Mitwirkung, der Ämterkonsultation (siehe Kap. 7.4) und den aktuellen Planungsstand.

### 7.4 Ämterkonsultation

Im Rahmen einer Ämterkonsultation werden unter der Federführung des AGR mit Einbezug weiterer kantonaler Fachstellen die KUeO und die Baugesuchsunterlagen auf deren Rechtmässigkeit geprüft. Anschliessend erfolgte die Bereinigung. Die Ämterkonsultation führte zu folgenden Ergebnissen:

- folgt

## 7.5 Öffentliche Auflage, Einsprachen

Die öffentliche Auflage der KUeO erfolgt im Anschluss an die Bereinigung nach der Ämterkonsultation. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann seitens der vom Vorhaben betroffenen Personen oder berechtigter Organisationen Einsprache erhoben werden. Im Rahmen der allfälligen Einspracheverhandlungen sucht das AGR als verfahrensleitende Planungsbehörde mit den Einsprechenden nach Lösungen.

Die öffentliche Auflage führte zu folgenden Ergebnissen:

- *folgt*

## 7.6 Termine

Die Erarbeitung und der Erlass der KUeO "Stand- und Durchgangsplatz für Fahrende Froumholz, Muri bei Bern" erfolgten in folgenden Schritten:

- Überprüfung Standortvarianten und Wahl des definitiven Standortes..... 2016
- Startsitzen Begleitgruppe ..... 23. August 2017
- KUeO-Entwurf..... bis Februar 2018
- Information Nachbarschaft ..... 13. März 2018
- Öffentliche Mitwirkung .....
- Orientierungsveranstaltung.....
- Bereinigung Unterlagen.....
- Ämterkonsultation .....
- Bereinigung Unterlagen.....
- Beschlussfassung Begleitgruppe .....
- Beschluss AGR.....
- Öffentliche Auflage.....
- Evtl. Einspracheverhandlungen .....
- Beschluss- und Baubewilligungsentscheid  
Direktorin Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) .....
- Kommunikation/Information .....